

Brühling, Uwe

Article — Digitized Version

Waren die Schutzmaßnahmen für die Stahlindustrie übereilt?

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Brühling, Uwe (1968) : Waren die Schutzmaßnahmen für die Stahlindustrie
übereilt?, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 48, Iss. 11, pp.
648-649

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/133907>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen
Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle
Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich
machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen
(insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten,
gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort
genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal
and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to
exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the
internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content
Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise
further usage rights as specified in the indicated licence.*

Waren die Schutzmaßnahmen für die Stahlindustrie übereilt?

Uwe Brühling, Hamburg

Nachdem die ersten amtlichen Schätzungen über die wirtschaftlichen Folgen der Mai-Juni-Unruhen in Frankreich vorliegen, ist der Zeitpunkt gegeben, die teilweise gravierenden außenwirtschaftlichen Absicherungsmaßnahmen im Hinblick auf ihre Notwendigkeit und Wirksamkeit zu überprüfen.

Durch die Mai-Juni-Unruhen entstanden in Frankreich Produktionsausfälle von rd. 5% der Jahreserzeugung von 1968 und Lohnsteigerungen von 12,5%. Aufgrund ernsthafter Störungen im Handels- und Finanzkreislauf sowie nach wie vor unsicherer politischer, sozialer, wirtschaftlicher und psychologischer Verhältnisse mußte einem spekulativen Kapitalabfluß sowie einem drohenden außenwirtschaftlichen Ungleichgewicht mit rasch wirksam werdenden Maßnahmen entgegengetreten werden. Die Partnerländer erkannten die Gefahr der wirtschaftlichen Schwierigkeiten für Frankreich und die Gemeinschaft, und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften konnte der französischen Regierung Schutzmaßnahmen gemäß Art. 108 Abs. 3 des Vertrages nicht versagen. Die französische Regierung wurde durch die Entscheidung der Kommission vom 23. Juli 1968 in einem keinesfalls unbedeutenden Ausmaß zu Schutzmaßnahmen ermächtigt¹⁾.

NOTWENDIGKEIT DER SCHUTZMASSNAHMEN

Bei der Beurteilung derartiger Maßnahmen erscheint es zweckmäßig, die globale Betrachtung rasch zu verlassen und die Auswirkungen in den vorrangig betroffenen Sektoren zu untersuchen. In vieler Hinsicht bietet sich die Eisen- und Stahlindustrie als Untersuchungsobjekt an.

Dieser Wirtschaftszweig hat infolge seiner starken außenwirtschaftlichen Verflechtung besonders empfindliche Flanken gegenüber regionalen Differenzierungsprozessen beim Lohn- und Sozialaufwand. In Erinnerung sei die Tatsache gerufen, daß im Jahre 1965 in der deutschen Stahlindustrie rd. 25% des Umsatzes

zur Abdeckung des Lohn-, Gehalts- und Sozialaufwands erforderlich waren²⁾. Unterstellt man etwa übereinstimmende Produktionskostenstrukturen in der Bundesrepublik und in Frankreich, so kann festgestellt werden, daß die französische Lohnerhöhung rd. 3% des Umsatzes ausmacht. Da die durchschnittliche Umsatzrentabilität der französischen Stahlindustrie bestenfalls zwischen 1 und 2% liegt, steht außer Frage, daß die französische Stahlindustrie im Zuge dieses Lohnanstiegs in die Verlustzone geraten ist. An dieser Tatsache ändert sich auch nichts, wenn ein durchschnittlicher Anstieg der Arbeitsproduktivität von 5% jährlich berücksichtigt wird. Ein Schutz der französischen Industrie scheint so gesehen nicht unbegründet zu sein.

AUSMASS DER SCHUTZMASSNAHMEN

Allerdings muß klargestellt werden, daß sich etwaige Beihilfen nicht auf die gesamte Lohnsteigerung erstrecken dürfen, sondern höchstens auf jenen Betrag, um den die französischen Lohnsteigerungen die Lohnexpansionen in den übrigen Ländern übertrafen. Berücksichtigt man, daß nach den jüngsten Tarifverhandlungen des Jahres 1968 in der deutschen Stahlindustrie Lohnsteigerungen von 6,5% zu erwarten sind, dann ist festzustellen, daß das relativ höhere Wachstum der französischen Löhne im Jahre 1968 nicht 12,5%, sondern nur 6% betrug. Mithin dürften sich die Beihilfen nur in der Größenordnung von rd. 6% des gesamten Lohnaufwands in den Produkten bewegen, sofern Diskriminierungen der übrigen Partnerländer vermieden werden sollen. Sicherlich hat sich die Kommission von diesen Überlegungen leiten lassen, als sie die zunächst bis zum 31. Oktober 1968 laufende Beihilfe auf 6% festsetzte.

Darüber hinaus erhielt aber die französische Stahlindustrie ebenso wie alle übrigen exportierenden Wirt-

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, 11. Jg. Nr. L 178, 25. Juli 1968. Vgl. dazu auch Dieter Stentzel: Eine neue Phase in der französischen Außenhandelspolitik. In: WIRTSCHAFTSDIENST, 48. Jg. (1968), H. 7, S. 397 f.

²⁾ Der entsprechende Wert lag für die amerikanische Stahlindustrie sogar bei 38,1%. Errechnet nach: Hohe Behörde der EGKS, Generaldirektion Verwaltung und Finanzen: Bilanzen der eisenschaffenden Industrien der Gemeinschaft 1960-1965, Luxemburg 1966. Dieselbe: Bilanzen der eisenschaffenden Industrie, Teil II — Drittländer 1959-1965, Luxemburg 1967.

schaftssektoren noch weitere Hilfen in Form der Versicherung des wirtschaftlichen Risikos sowie besonders niedriger Rediskonte. Somit kann festgehalten werden, daß die französische Wirtschaft hinsichtlich ihrer Stellung auf den Auslandsmärkten stärker aus der Krise herausgekommen ist, als sie hineinging. Daran knüpft sich die Verpflichtung der Franzosen, mit der wirtschaftlichen Konsolidierung des Landes eine sofortige Lockerung der restriktiven Maßnahmen durchzuführen.

BERÜCKSICHTIGUNG DES LOHNNIVEAUS

Ein grundsätzlich anderes Bild in der Beurteilung der Schutzmaßnahmen ergibt sich, wenn man ihre Zulässigkeit von dem Lohnniveau abhängig machen würde. Hier mußte sich Frankreich mit Recht vorhalten lassen, das weitaus niedrigste Lohnniveau aller Gemeinschaftsländer zu haben³⁾. Unter Berücksichtigung der direkten und indirekten Aufwendungen der Arbeitgeber lag der Lohn je Stunde in der französischen Stahlindustrie auf dem mit Abstand niedrigsten Niveau der Montanunion und unterschritt im Jahre 1965 sogar noch das auf dem vorletzten Rang liegende italienische Lohnniveau um 9%⁴⁾. So gesehen erscheint es geradezu paradox, daß die anderen Partnerländer überhaupt ihr Einverständnis zu diesen Maßnahmen gaben.

SICHERUNG DES HEIMISCHEN MARKTES

Die Wettbewerbsposition französischer Anbieter auf dem heimischen Markt verschlechterte sich nach den Mai-Juni-Unruhen. Die durch den Produktionsausfall hervorgerufenen Versorgungslücken ließen eine „anomale Einfuhrwelle“ erwarten. Die Kommission entschied sich deshalb für das sehr dubiose Mittel der Kontingente. Die aufkeimende Inlandsnachfrage sollte dadurch voll auf die heimische Produktion gelenkt werden. Im Hinblick auf den großen Widerstand der Partnerstaaten und dritter Länder sowie der Entwicklungsländer leuchtet es ein, daß dieses Mittel nicht global, sondern nur selektiv angewendet werden konnte. Geschützt durch die Teilkontingente wurden der Automobilbau, die Haushaltsgeräte-, Textil- und Stahlindustrie.

3) Vgl. SAEG: Löhne EGKS 1965. In: Sozialstatistik 1967, No. 4, Luxemburg 1967, S. 49.

4) Der Vergleich muß sich auf das Jahr 1965 beschränken, weil für spätere Zeitpunkte keine indirekten Aufwendungen vorliegen. Von einem Vergleich allein der direkten Lohnkosten muß abgesehen werden, weil diese Größen überhaupt nicht vergleichbar sind.

Obwohl die Kontingente eine „angemessene“ Zunahme des Handelsvolumens gegenüber dem vergleichbaren Vorjahreszeitraum zuließen, stießen sie unter allen ergriffenen Schutzmaßnahmen auf den schärfsten Widerstand⁵⁾. Die Zeit, in der die Regierungen großer Industriestaaten handelspolitische Entscheidungen autonom treffen konnten, ist offensichtlich vorüber. Jede wirtschaftspolitische Maßnahme ist vor allem auch in ihren psychologischen Wirkungen auf die übrigen Staaten zu testen. Dies unterstrich Bundeswirtschaftsminister Schiller⁶⁾ mit der Feststellung: „Europa muß alles vermeiden, was den protektionistischen Kräften in Amerika neuen Auftrieb geben würde.“

GEFAHR PROTEKTIONISTISCHER GEGENMASSNAHMEN

Bedenkt man, daß sich die französischen Maßnahmen gerade auf die Warengruppen Automobile und Stahl konzentrieren, also auf Produkte, die wiederholt in den USA einen Schutz verlangten, so kann man nicht umhin, die Entscheidung der Kommission als höchst problematisch zu bezeichnen.

Ein Nachziehen der USA würde zu empfindlichen Wachstumsverlusten der europäischen Wirtschaft führen. Im Jahre 1967 wurden rd. ein Viertel der EGKS-Exporte beim Walzstahl nach dritten Ländern vom amerikanischen Markt aufgenommen. Ein Ausfall des amerikanischen Marktes würde den Wettbewerb auf den übrigen Märkten der Welt erheblich verschärfen, denn die Überschußländer verlieren dadurch einen Markt, der im Jahre 1966 immerhin 11,6 Mill. t Walzstahlfertigerzeugnisse (einschl. Roheisen und bearbeitete Stahlprodukte usw.) aufnahm.

Berücksichtigt man, daß das Institut National de la Statistique et des Etudes Economiques die Folgen als weniger gravierend bezeichnet, als es zunächst erschien, so muß man sich fragen, ob die gewählten Maßnahmen nicht wenigstens teilweise zu voreilig getroffen wurden und ob es nicht im Wiederholungsfalle zweckmäßig ist, weniger anzuzeigende Maßnahmen zu ergreifen, wie z. B. Ausgleichszahlungen und freiwillige Selbstbeschränkungen der Partnerländer, wie sie die japanische Wirtschaft seit Jahren erfolgreich vorführt.

5) Die Anwendung der Importbeschränkungen im Handel zwischen den Gemeinschaftsländern wurde seitens der Kommission davon abhängig gemacht, daß die französische Regierung gleichartige Beschränkungen für die Einfuhr aus dritten Ländern einführt.

6) Karl Schiller: Aktuelle Fragen der Wirtschaftspolitik. Rede von Bundesminister Prof. Schiller vor dem Wirtschaftsbeirat der SPD im Landesverband Bayern am 28. Juni 1968 in München. In: Deutsche Bundesbank, Auszüge aus Presseartikeln, Nr. 46, 10. Juli 1968, S. 3.

VEREINSBANK IN HAMBURG
Zentrale: Hamburg 11 · Alter Wall 20-30 · Telefon 36 10 61

49 FILIALEN UND ZWEIGSTELLEN IN HAMBURG, CUXHAVEN UND KIEL